Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 7931.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 15. Januar 1872. erlischt die dem Finanzminister im §. 4. des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1. unter I. daselbst aufgeführten 4½ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe in gleichem Nennbetrage erworben werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1871.

(Nr. 7932.) Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1872. ab geht die Verwaltung der durch die Nassauische Brandassekuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806. (Nassauische Edikten-Sammlung Band I. S. 168. ff.) gegründeten und durch die Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1551.) erweiterten Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt als eines fortan kommunalständischen Instituts auf den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden und dessen Organe über.

§. 2.

Der Kommunallandtag beschließt über die Einrichtungen der Anstalt und erläßt mit Königlicher Genehmigung die zu diesem Behufe erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

Durch letztere dürfen jedoch die Vorschriften der Brandassekuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806. und der dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Verordnungen nur insoweit abgeändert werden, als sich diese Vorschriften auf die Organisation, die Verwaltungsgrundsätze und die Formen des Geschäftsbetriebes der Brandversicherungs-Anstalt beziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).